



# Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

# Zusammenfassung: Nebenstrafrecht HS 12

Zusammengefasst wurde die Vorlesung inkl. Skript, allenfalls ergänzt durch angegebene Zusatzliteratur.

## A. Definition und Bedeutung Nebenstrafrecht:

### Definition:

Strafvorschriften, welche ausserhalb des StGB geregelt sind, sodann in den Spezialgesetzen (wie in Verwaltungsgesetzen am Ende) und vorschreiben, wie jemand zu bestrafen oder zu sanktionieren ist, wenn er gegen die Vorschriften der Regelung verstösst.

Achtung irreführend:

- Es ist nicht neben dem Strafrecht geregelt. Es ist ebenfalls Strafrecht und folgt diesen dogmatischen Grundsätzen.
- Auch nicht: nebensächlich, unbedeutend

### Bedeutung des Nebenstrafrechts:

Grosse Bedeutung (zumindest Teile des Nebenstrafrechts).

Bsp.: Es gibt mehr SVG Delikte als Delikte nach 111 ff.

Nur 1/3 aller Straftaten sind nach StGB. Über die Hälfte aller Verurteilungen stammt aus dem SVG. Seit 1984 gab es einen starken Anstieg im SVG.

### Verwaltungsstrafrecht vs. Nebenstrafrecht:

Verwaltungsstrafrecht ist ebenfalls Nebenstrafrecht, also eine Teilmenge davon. V i.e.S. ist es nur dann, wenn die Strafverfolgung nicht einer Staatsanwaltschaft übertragen wird, sondern einer Bundesverwaltungsbehörde. Diese folgt eigenen prozessualen Regeln (Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht).

## B. Verkehrsstrafrecht

### a. Bedeutung in der Praxis

Es gibt eine stärkere Massenmobilisierung.

1990: 3 Mio. Personenwagen zugelassen

2010: 4 Mio. Personenwagen

→ Mehr Verkehrsgefährdungen

Der Strassenverkehr ist dennoch tendenziell sicherer geworden. Die Zahl der Unfälle, Verletzen etc. sind sinkend. Dennoch hat das SVG wachsende Bedeutung. Den grössten Teil machen die groben Verletzungen der Verkehrsregeln aus wie Geschwindigkeitsüberschreitungen wie auch die Zahl von Führerausweisentzügen aus diesem Grund zeigt. Sonst sind die Zahlen konstant wachsend.

### Problematik SVG:

- Junge Disziplin
- Viele Normen
- Kein Lehrbuch

### b. Dreispurigkeit

1. **Strafverfahren:** StGB oder SVG

Entweder wird der Regelverstoss nach SVG 90 ff. geahndet. Oder aber es ist ein TB des StGB erfüllt wie 237 ff. oder KV, Tötung... Die Strafverfolgung erfolgt dann nach StPO

**2. Administrativverfahren:**

Der Betroffene bekommt administrative Rechtsnachteile. Dies ist Verwaltungsrecht. Nach dem Strafurteil folgt häufig ein Verwaltungsverfahren. Dualismus: RF wäre eine GS und FS lus administrativ ein Ausweisentzug. Das ganze kann durch Massnahmen nach 56 ff ergänzt werden. Es sind aber auch weiter Massnahmen nach SVG vorhanden wie SVG 16d.

Bsp.: Führerausweisentzug

**3. Ordnungsbussenverfahren: Owi-Strafrecht**

Die Ermittlungstätigkeit endet bei der polizeilichen Ermittlung. Die Polizei büsst und wenn die Busse bezahlt wird ist die Tat geahndet und das Verfahren beendet. Dies ist geregelt in Ordnungsbussengesetz und –verordnung. Dies ist ein vereinfachtes Verfahren für leichte Verstösse.

Bsp.: Überschreiten der Parkzeit, Geschwindigkeit

Charakteristika: Einfachheit, Schnelligkeit, Spurenlosigkeit und Gebührenfreiheit

Bei Widerspruch: Übergang ins ordentliche Verfahren

## c. Strafvorschriften aus dem StGB (1. Spur)

Prüfschema: Ist der TB erfüllt? Abgrenzung zum SVG prüfen.

### StGB 237: Gefährdungsdelikt

#### 1. Objektiver TB

- a. Täter: Allgemeindelikt  
Er kann sich auch strafbar machen als Verkehrsteilnehmer, selbst wenn dann SVG 90 zur Anwendung gelangt
- b. Angriffsobjekt/Schutzobjekt: öffentlicher Verkehr

Definition nach Strathenwerth: Er besteht in der Fortbewegung von Menschen und/oder Gütern mit beliebigen Mitteln in einem jedermann oder einem unbestimmten Personenkreis zugänglichen Bereich.

Definition der Öffentlichkeit: Es muss der Öffentlichkeit gewidmet sein, selbst wenn die Verkehrsfläche privat betrieben wird wie ein Parkhaus. Die Strasse ist nicht ausschliesslich zu privatem Gebrauch und steht einem unbeschränkten Teil von Benützern zur Verfügung.

- i. Strasse
- ii. Wasser
- iii. Luft
- iv. ...z.B. Schwebbahnen durch Masten, nicht so Eisenbahn

Unstreitig: Verkehr auf der Skipiste erfasst.

Streitig: Schwimmen im See, OL

- c. Tathandlung: Hinderung, Störung oder Gefährdung  
Es besteht Einigkeit, dass diese TB nicht im Einzelnen abgegrenzt werden müssen wegen den gleichen Rechtsfolgen. Es braucht ein den Verkehr einschränkendes Verhalten, durch das die im öffentlichen Verkehr sowieso immanente Gefahr weiter erhöht wird.  
(zeitweilige Verunmöglichung des normalen Verkehrsablaufs)  
Bsp.: Prügelei im Luftverkehr
- d. Taterfolg: Gefährdungserfolg (Gefährdung von Leib und Leben)  
Eine konkrete Individualgefahr für Leib und Leben mindestens eines Lebens muss hervorgerufen werden. Es braucht eine nahe und ernstliche Wahrscheinlichkeit für die Verletzung oder Tötung. (Sie muss nicht nur objektiv möglich sein).  
Es muss keine Person tatsächlich verletzt werden.  
„Menschen“: Nach h.L. ist eine Person ausreichend (keine Gemeingefahr). Streitig: muss diese Person die Allgemeinheit repräsentieren? Ist es ein Zufälliges Opfer?
- e. Kausalzusammenhang zwischen Tatverhalten und Gefährdung („Und dadurch“)

## 2. Subjektiver TB

- a. Vorsatz (Wissen und Willen)
    - i. Hinderung, Störung oder Gefährdung (Beeinträchtigung)
    - ii. Gefährdung mindestens eines Menschen
  - b. Wissentliche Gefährdung: sicheres Wissen bezüglich der Gefährdung also bezüglich des Erfolges. Der Täter erkennt die mit seiner Handlung verbundene Gefahr und handelt trotzdem.
  - c. Fahrlässigkeit: pflichtwidrige Unvorsichtigkeit nach 18 III StGB (Aufbau der Fahrlässigkeitsdelikte!!!) Diese kann sich aus einer Regelung zu einer Verkehrssparte (FIS) oder auch durch Missachtung der nach den Umständen oder persönlichen Verhältnisse erforderlichen Vorsicht ergeben.  
Fahrlässig muss das Täterverhalten sein oder die Gefährdung.  
Bsp.: unvorsichtiges Schiffe-Wenden, zu nahes und zu rasches Fahren am Ufer, Sperren einer lawinengefährdeten Piste
3. Rechtswidrigkeit: allgemeine Rechtfertigungsgründe prüfen
  4. Schuldebene: allgemeine Schuldausschlussgründe
  5. **Qualifikation**: Viele Menschen in Gefahr. Hier besteht keine Einigkeit
    - a. Rechtsprechung: von 10 Personen ausgehend
    - b. Andere Meinung geht nach BetmG: 20 Personen

Bsp.: Bombenanschlag auf ein startendes Flugzeug

Da auch hier eine wissentliche Gefährdung vorausgesetzt ist, ist eine eventualvorsätzliche Gefährdung ausgeschlossen.

(Prüfschema von Qualifikationen: in den obj TB einbauen und subj. TB direkt darauf beziehen. Oder: Erst am Ende prüfen.

## 6. Abgrenzung zu SVG 90:

- a. Fahrlässigkeit: SVG 90 hat Vorrang wegen Abs. 3
- b. Öffentliche Strasse und Gefährdung sind bei beiden gegeben.
- c. Vorsatzdelikt:
  - i. Mehrheitsmeinung: Wenn ein Verkehrsteilnehmer .> SVG 90 als Spezialgesetz
  - ii. Kein Verkehrsteilnehmer: StGB
- d. Kein Strassenverkehr: StGB ist anwendbar  
Bsp.: Skipiste, See

## Konkurrenz:

- Weitere Gefährdungen: Idealkonkurrenz mit fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung
- Die Gefährdung ist andernfalls durch den Verletzungstatbestand abgegolten.
- Die Bestimmung bleibt anwendbar, wenn bei einfacher Körperverletzung keinen Strafantrag gestellt wird.

## **StGB 238**: konkretes Gefährdungsdelikt: **Eisenbahnverkehr**

### **Abgrenzung zu 237:**

237 erfasst den gesamten öffentlichen Verkehr. Es werden im TB nur Regelbeispiele erfasst. Der Eisenbahnverkehr gehört sodann eigentlich auch dazu. Die TB unterscheiden sich dennoch. Der GG ging davon aus, dass im Eisenbahnverkehr besonders viele Menschen betroffen sind und eine besondere Gefährdungssituation vorliegt aufgrund stärkerer Kräfte. Darum rechtfertigte sich ein höheres Strafmass. Diese Argumentation könnte man heute auch auf den Luftverkehr anbringen, der noch unter 237 gefasst ist.

#### **1. Objektiver TB:**

- a. Täter und Opfer: Allgemeindelikt  
Betriebsangehörige und Aussenstehende  
Opfer: Reisende im Zug, Leute auf dem Bahngleis oder sonstige Leute auf der Gleisanlage
  - b. Angriffsobjekt: der dem **öffentlichen** Verkehr dienende schienengebundene Verkehr (nicht Privatbahnen) = Eisenbahnverkehr (Zug, Tram, Bahnen, nicht: Sessellifte, Schwebbahnen)  
Der Angriff bezieht sich auf den technischen Betrieb und nicht den administrativen/kommerziellen Bereich. Der Eingriff nimmt Bezug auf den Verkehr.
- Schienengebundenheit als massgebendes Kriterium
- c. Tathandlung: Hindern, Stören, Gefährden  
Zeitweiliges Verunmöglichen bzw. Beeinträchtigen des normalen Eisenbahnverkehrs zu befürchten (Tun/ Unterlassen bei Garantenpflicht)  
auch hier ist eine Person wahrscheinlich ausreichend. (Strathenwerth denkt, diese Person müsse die Allgemeinheit repräsentieren und nicht, dass der Angriff eine konkrete Person treffen sollte, es soll bloss vom Zufall abhängen, wer das konkret gefährdete Opfer ist)
  - d. Taterfolg: Konkretes Gefährdungsdelikt: Gefahr für Leib, Leben, Eigentum  
Gefährdung = nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine Tötung/Verletzung oder Beschädigung/Zerstörung nahelegt.  
Bsp.: Umstürzen von Personen, Entgleisung, Zusammenstoss, Herunterfallen von Gepäckstücken bei Vollbremsung (Schnellbremsung wegen technischem Fortschritt nur noch im Einzelfall)
  - e. Kausalzusammenhang: Entstehung des konkreten Gefährdungserfolges durch die Tathandlung.  
Die Tathandlung ist eine Ursache für den Eintritt der Gefährdung.

#### **2. Subjektiver TB:**

- a. Vorsatz
  - i. Wissen bzgl. der Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs und der Gefährdung von Leib und/oder Leben von Menschen oder von fremdem Eigentum
  - ii. Willen, den Verkehr zu beeinträchtigen und dadurch Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr zu bringen. (kommt darin

zum Ausdruck, dass er die Handlung in diesem Wissen vornimmt)

- b. Fahrlässigkeit: Sorgfaltswidrigkeit in Bezug auf die Beeinträchtigung und/oder die Gefährdung. Die Störung muss hier eine erhebliche sein. -> Eisenbahnerprivileg. Der GG wollte nicht jede Person, welche bei der Bahn arbeitet wegen einer fahrlässigen Handlung bestrafen.

Wann ist eine Störung erheblich? Gefahr einer einfachen Körperverletzung ist ausreichend (Was ist von Privileg dann noch übrig geblieben? Nicht: einfache leichte Körperverletzung nach Ziff. 1 Abs. 2) Die Verletzung darf nicht mehr als Leicht erachtet werden können -> Grösse des Schadens ist massgebend bei Erheblichkeit

- i. Sorgfaltswidrigkeit: Verhaltensregeln von Bahnpersonal, evtl SVG, Bundesgesetz für Bahnpolizei  
Persönliche Verhältnisse des potentiellen Täters
- ii. Voraussehbarkeit der erheblichen Beeinträchtigung und der Gefährdung
- iii. Alternativverhalten

### 3. Rechtswidrigkeit

### 4. Schuld

**Geschütztes Rechtsgut:** Leib und Leben, fremdes Eigentum. Technischer Ablauf des Eisenbahnverkehrs

**Konkurrenz:** Der Verletzungstatbestand hat Vorrang vor dem Gefährdungstatbestand.

Werden zusätzliche Sachwerte oder Personen erheblich gefährdet: echte Konkurrenz

Zu 237: Vorrang; Ausnahme der echten Konkurrenz wenn beide Formen von geschützten Verkehr beeinträchtigt wird (Verkehrsfläche zwischen Schienen gestört).

Zu SVG 90: 238 geht vor als Spezialtatbestand.

221 ff. als gemeingefährliche Delikte: Idealkonkurrenz möglich

Mangelnde Erheblichkeit: 239 Ziff. 2 prüfen. (nicht 237)

## **StGB 239: Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen**

Spezialtatbestand auf den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, auch auf Versorgungsanstalten

**Streitig: Öffentlichkeit einer Verkehrsanstalt.** (Es wird klarerweise nicht in den Verkehr als solchen Eingegriffen, sondern in die weiteren Einrichtungen. Ansichten:

- Einrichtung, welche der Öffentlichkeit gewidmet ist, egal ob die private oder öffentliche Hand das Eigentum hat (weit gefasst nach Sinn und Zweck der Norm)
- Die öffentliche Hand betreibt die Anstalt (naher am Wortlaut)

### **Kritik an der Norm:**

Der TB ist zu weit geraten. 237 f. war anders. Es gab eine Beschränkung durch die Gefährdung von Leib und Leben anderer Menschen.

1. Einschränkung: Hier wird der ganze oder zumindest ein erheblicher Umfang des Betriebes gefährdet. (ganz erliegen oder erliegen in wesentlichem/bedeutendem Umfang). Es soll nicht jede kleine Beeinträchtigung
2. Einschränkung: Eingriff in den sachlich- funktionellen Bereich, also die Infrastruktur. Nicht: Mitarbeiter von der Arbeit abhalten etc.  
Bsp.: Billetschalter, Wartesaal, Reparaturwerkstatt, Depoträume
- 3. Objektiver TB**
  - a. Täter: Allgemeindelikt, selbst der Eigentümer kann Täter sein
  - b. Angriffsobjekt: nach BGer sind auch privat betriebene Anstalten erfasst (streitig)
  - c. Tathandlung: Hindern, Stören, Gefährden durch Eingriff in den sachlich- funktionellen Bereich
- 4. Subjektiver TB**
  - a. Vorsatz
    - i. Sicheres Wissen bzgl. der Beeinträchtigung einer öffentlichen Anstalt oder allgemeinen Versorgungsanstalt oder –anlage
    - ii. Willen dazu
  - b. Fahrlässigkeit
    - i. Sorgfaltswidrig
    - ii. Vorsehbar
    - iii. Alternativverhalten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Störung gekommen.
- 5. Rechtswidrigkeit**
- 6. Schuld**

**Geschütztes Rechtsgut:** Interesse der Allgemeinheit am Funktionieren der öffentlichen Dienste

**Aufbauschemen lernen wie Fahrlässigkeit!!!**

**Falllösung**



## D. Strafvorschriften aus dem SVG

### Geltungsbereich:

- Art. 1: Verkehr auf den öffentlichen Strassen
  - o Strasse: Art. 1
  - o Motorfahrzeug: SVG 7; Jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird
  - o Öffentlichkeit: Art. 1 Abs. 2  
Dient nicht ausschliesslich privatem Gebrauch
- Art. 101: Begehungen im Ausland können auch in der Schweiz weiter verfolgt werden. Es definiert den räumlichen Anwendungsbereich = internationales Strafrecht. Voraussetzungen:
  - o Tathandlung
  - o Täter
  - o „am Tatort strafbar“ = Prinzip der doppelten Strafbarkeit
  - o Ersuchen um Strafverfolgung
  - o Ne bis in idem = Verbot der doppelten Strafverfolgung und Bestrafung
  - o Domizilprinzip
  - o Abs. 2: Grundsatz des mildereren Gesetzes

### Verhältnis zum StGB:

- Art. 102: Die allgemeinen Regeln des StGB sind anwendbar, sofern das SVG nicht speziellere Regelungen enthält = Subsidiarität  
Wichtig hier ist SVG 100 als Ausnahmeregelung: Fahrlässigkeit ist grundsätzlich immer strafbar vgl. StGB 12

### SVG 90: Verletzung von Verkehrsregeln = Blankettstraftatbestand

#### Unterschied von 90 zu 91 ff.:

SVG 91 ff. stellen ein genau umrissenes Verhalten unter Strafe wie das Fahren in angetrunkenem Zustand. Im Unterschied dazu wird 90 am meisten angewendet. Für „Verkehrsregeln“ muss man 26 ff. heranziehen mit Ausführungsbestimmungen wie der Signalisationsverordnung. Problem: Bestimmtheitsgebot

**Bsp.:** SVG 90 verweist auf SVG 28 (Verhalten vor Bahnübergängen)

Gemäss SVG 57 kann der Bundesrat ergänzende Verkehrsvorschriften erlassen wie Sicherheitsgurte verwenden. Dies wurde z.B. in Art. 3a VRV geregelt als Verkehrsregel. Diese Norm sagt nun noch nichts uebr die Verkehrsregel. Gem\$ss SVG 103 kann Busse angedorht werden.

**Verhältnis von Ziff. 1 zu Ziff. 2:** Es sind keine Qualifikationen! Es sind zwei getrennte TB mit qualifizierendem Element.

Massgebend ist hier die Unterscheidung zwischen einem konkreten und einem abstrakten Gefährdungsdelikt.

Hervorrufen = konkrete Rechtsgutsgefährdung; Es muss eine tatsächliche Gefahr für die Sicherheit entstehen und nicht nur ein Verhalten, welches typischerweise Rechtsgüter verletzt.

Inkaufnahme = abstrakte Gefährdung; Dies gehört nicht zum subj. TB!

Ziff.1 = abstraktes Gefährdungsdelikt; Verhalten, welches typischerweise Rechtsgüter gefährdet.

Rechtsfolgen beachten!

Busse: Übertretung -> StGB 103 ff. wegen SVG 102. Übertretungen müssen ausdrücklich unter Strafe stehen

### 1. Objektiver TB (Grundtatbestand)

- d. Täter: weit gefasst; Verkehrsteilnehmer bzw. Nutzer einer öffentlichen Strasse wie Fussgänger und Reiter im rollenden oder ruhenden Verkehr  
Streitig: kann nur der Lenker (eigenhändiges Delikt) den Straftatbestand verwirklichen oder kann er auch durch andere verwirklicht werden wie mit einer mittelbaren Täterschaft durch Einwirken auf den Fahrer als Verstoss gegen eine Verkehrsregel? Auch Mittäterschaft kämme dann in Frage. Für ihn: Nur Täter.  
BGer: Auch Mittäterschaft sei denkbar.
- e. Tathandlung: einfache Verletzung einer Verkehrsregel: Art. 25 ff- und ergänzende Vollziehungsvorschriften (z.B. VRV)  
Ziff. 1 ist nur anwendbar, wenn es keine Handlung nach Ziff. 2 ist.  
= Blankettstrafatbestand: Das strafbare Verhalten ist nicht genau umrissen. Es ist aus der Norm nicht ersichtlich, welches Verhalten unter Strafe steht.  
Bsp.:
  - Weisung der Polizei missachten
  - Betriebssicherheit von Fahrzeugen
  - Geschwindkeitsüberschreitung

### 2. Subjektiver TB

- f. Bewusstsein, sich mindestens möglicherweise in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten, die verkehrsregelwidrig ist
- g. Wille (mindestens Inkaufnahme) eine Verkehrsregel zu verletzen
- h. Fahrlässigkeit nach SVG 100

3. **Rechtswidrigkeit**: SVG 100 Ziff. 4 für Führer spezieller Fahrzeuge

4. **Schuld**: insb. StGB 19 IV

### 1. Objektiver TB (Qualifikation):

- a. Täter Derselbe
- b. Tathandlung: Grobe Verletzung einer Verkehrsregel = verletzen einer wichtigen Verkehrsregel in objektiv schwerer Weise (besonders unfallträchtiges Verhalten soll verhindert werden).
  - Wichtige Verkehrsvorschrift: Vorschrift von grundlegender Bedeutung. Sie soll ein besonders unfallträchtiges Verhalten verhindern.
  - Besondere Rücksichtslosigkeit des Täters (subjektiv):
- c. Erfolg:
  - i. Hervorrufen einer ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer: Schaffen einer konkreten Gefahr für andere
  - ii. Inkaufnehmen einer ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer: Schaffen einer erhöhten abstrakten Gefahr (die bloss abstrakte Gefahr fällt unter Ziff. 1)

### 2. Subjektiver TB:

- a. Bewusstsein, sich mind. Möglicherweise ein einer Art und Weise zu verhalten, wodurch eine wichtige Verkehrsregel verletzt wird, so dass

dadurch mindestens eine erhöhte abstrakte Gefährdung anderer verursacht wird

- b. Wille (mind. Inkaufnahme), eine Verkehrsregel zu verletzen und dadurch die Sicherheit anderer abstrakt oder konkret zu gefährden
- c. Grobe Fahrlässigkeit (Rücksichtslosigkeit): besondere Rücksichtslosigkeit
  - a. Bewusst: Der Täter ist sich seines fahrlässigen Verhaltens bewusst und handelt trotzdem.
  - b. Unbewusst: Der Täter hat sorgfaltswidrigerweise nicht darüber nachgedacht, ob sein Verhalten rechtswidrig ist und andere gefährden könnte.

3. **Rechtswidrigkeit:** insb. Spezielle Fahrzeuge nach SVG 100 Ziff. 4

4. **Schuld:** insb. StGB 19 IV

Bsp.: Geschwindigkeitsüberschreitung in einem bestimmten Masse:

- Autobahn: 35 km/h
- Ausserorts/Nicht richtungsgetrennte Autobahn: 30 km/h
- Innerorts: 25 km/h

Das subjektive Element kann sich im Objektiven niederschlagen: Bspw. Eine Nachtfahrt mit beschränkter Sichtweise auch unter 25 km/h.

Weitere Beispiele: Missachtung des Rotlichts, Trunkenheit des Fussgängers, Überqueren einer gelben Ampel bei schlechten Witterung einer Radfahlerin.

### **Konkurrenzen:**

Konkurrenz zu einer Gefährdung, KV, fahrlässigen Tötung.

Grundsatz: Das StGB konsumiert das SVG, da es schwerere Delikte enthält.

Streitig ist jedoch die Konkurrenz von Nötigung und Ziff. 2:

Bsp.: X fuhr mit seinem Personenwagen auf der Hauptstrasse und musste bremsen, weil A einbog. Er überholte A und bremste mehrmals, bis A vollständig halten musste und zuletzt kollidierte. = Nötigung, Sachbeschädigung und grobe Verletzung des Verkehrsregel = Schikanestopp

- Nötigungsmittel' Der Hintere Fahrer würde nicht zum Anhalten gezwungen und könne auch ausweichen. Nötigungsmittel sind Gewalt, Androhung oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit. BGer: A war gezwungen, sein Fahrzeug abrupt und bis zum Stillstand abzubremsen. Dadurch wurde er in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt. Schikanestopps sind sodann Nötigung.
- Verhältnis zum SVG:
  - o Es sei unechte Konkurrenz. Entsprechend werde nur die Verletzung der Verkehrsregel bestraft. Der TB sei spezialgesetzlich auf die Beschränkung der Handlungsfreiheit ausgerichtet.
  - o Es sei unechte Konkurrenz. Die Strafe richte sich aber Nach Nötigung (Konsumation des leichteren Deliktes)
  - o Echte Konkurrenz: Bestrafung nach beiden Tatbeständen, weil unterschiedliche Rechtsgüter geschützt werden
  - o BGer: Die Konkurrenz sei nach den allgemeinen Regeln zu lösen. Der Unrechtsgehalt müsse bereits durch eine StGB-Bestimmung erfasst sein.

Hier wäre es das Rechtsgut der Handlungsfreiheit (Willensbildung) und das Rechtsgut der Verkehrssicherheit. Es kann kaum von gleichen

Rechtsgütern gesprochen werden = Idealkonkurrenz. Beide Strafen werden ausgesprochen.

Verwaltungsrechtliche Folgen einer Geschwindigkeitsüberschreitung:

- Verwarnung
- SVG 16b: 1 Monat Ausweisentzug
- 16c: mind. 3 Monate Ausweisentzug

### **Fall: Folgenreiches Telefongespräch**

1. Täter. Verkehrsteilnehmer auf einer öffentlichen Strasse im rollenden Verkehr
2. Ziff. 2: wichtiges, besonders gefährliches Verhalten müsste unter Strafe gestellt werden.  
Hier: SVG 31 -> VRV 3  
Dies stellt eine zentrale Verkehrsregel dar
3. Hervorrufen oder Inkaufnahme? Unproblematisch
4. Besonders Rücksichtslos (Grob Fahrlässig): Während der Fahr im fließenden Verkehr zu telefonieren, ist als rücksichtslos zu betrachten.
5. RF: StGB 34 zur Geldstrafe /StGB 366

### **SVG 91: Fahren in fahruntüchtigem Zustand**

#### **Rechtsgut:**

Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auf der Strasse und damit letztlich Leib und Leben

**Absatz 1 zu Absatz 2:** Übertretung nach SVG 102 mit StGB 103 ff.

Satz 2 ist ein Vergehen als qualifizierter Fall

Abs. 2 ist eine Generalklausel mit anderen Gründen von Fahruntüchtigkeit

Abs. 3 betrifft andere Fahrzeuge wie ein Fahrrad und stellt eine Privilegierung dar.

Notwendig: in Bewegung gesetzt, auch nur wenige cm.

#### **Absatz 1:**

- Objektiver TB:
  - o Täter: Fahruntüchtige Fahrzeuglenker
    - Motorfahrzeug wird definiert, auch motorisierte Rollstühle
  - o Fahruntüchtigkeit wegen Trunkenheit: SVG 55 sagt, die Bundesversammlung legt dies in einer Verordnung fest =BAGV (Verordnung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr)
    - Unter 0.5: SVG 90 betrachten, wenn man z.B. schlangenlinien fährt
    - Ab 0.5 Gewichtspromille fingiert und drohende Busse  
Gesetzliche Fiktion, nicht widerlegbar
      - Keine besonderen Umstände: Übertretung Abs. 1 Satz 1
      - Besondere Umstände: Vergehen nach Abs. 1 Satz 2 mit drohender Freiheitsstrafe
    - Qualifizierte Konzentration ab 0.8% und drohende FS
    - Aber auch: weitere Gründe
  - o Tathandlung: Führen eines Motorfahrzeuges oder motorl. Fahrzeuges (Privilegierung nach Abs. 3 ebenfalls prüfen)
- Subjektiver TB:
  - o Vorsatz:
    - Bewusstsein, mindestens möglicherweise fahruntüchtig zu sein

- Wille (Inkaufnahme), dennoch ein Fahrzeug zu führen
    - Alternativ: Fahrlässigkeit (SVG 100 Ziff. 1); Ein Fahrzeug wird in fahrunfähigem Zustand aufgrund pflichtwidriger Unvorsichtigkeit geführt.
  - Rechtswidrigkeit
  - Schuld
- Schuldunfähigkeit: vorsätzliches Betrinken nicht gegeben nach 19 IV bei Vermeidbarkeit und Vorsehbarkeit

## **Absatz 2:**

Auffangtatbestand: VRV 2

Übermüdung, Alkohol und weitere Gründe. Fahrunfähigkeit wird angenommen, wenn gewisse Stoffe nachgewiesen werden unabhängig von der Menge.

## **Verwaltungsrechtliche Folgen des Fahrens in angetrunkenem Zustand:**

- Administrativmassnahmen:
  - Führerausweisentzug:
    - Qualifiziert: mind. 3 Monate (16c I b i.V.m. Abs. 2 lit. a)
    - Einfach: 16b I b i.V.m. II a
      - Verwarnung
      - FA Entzug
      - Verzicht auf eine Massnahme in leichten Fällen
  - Fahren unter Betäubungsmittelinfluss nach 16c I c i.V.m. II a mit Nulltoleranz unabhängig von der konsumierten Menge
    - Mind. 3 Monate

## **SVG 91a: Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit**

### **Geschütztes Rechtsgut**

Rechtspflege

Nicht: Schutz des Strassenverkehrs oder Leib und Leben! Es soll die Durchsetzung sichergestellt werden, sollten Massnahmen vereitelt werden. der Einzelne wird zur Durchführung gezwungen, was nicht unproblematisch ist. Er muss an seiner eigenen Strafverfolgung mitwirken, obwohl eigentlich StGB 305/113 gilt für die Vereitelung der eigenen Strafverfolgung. Es besteht keine Mitwirkungspflicht, sondern nur eine Duldungspflicht.

Besonderheit: Fahrlässigkeit nicht möglich.

### **Tatbestand:**

- Objektiver Tatbestand
  - Täter:
    - Abs. 1: Motorfahrzeugführer
    - Abs. 2: motorloses Fahrzeug oder am Unfall beteiligter Strassenbenutzer
  - Anordnung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit
    - Massnahmen:
      - Blutproblem
      - Atemalkoholprobe
      - Andere geregelte Voruntersuchungen
      - Zusätzliche ärztliche Untersuchung

- Anordnung:
  - Bereits amtlich angeordnet
  - Mit der Anordnung wäre zu rechnen gewesen  
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er eigentlich dazu verpflichtet gewesen wäre nach SVG 51, einen Unfall zu melden. Wann muss er melden?
    - Personen verletzt
    - Sachschaden ohne Benachrichtigungsmöglichkeit
- Tathandlung:
  - Widerstehen: Leisten von Widerstand i.S. einer Gewaltanwendung (kein Erfolg nötig)
  - Entziehen: Flucht (kein Erfolg nötig)  
Verstecken/Entfernen vom Tatort/Bewegungen nicht ausführen
  - Zweckvereitelung: Verunmöglichung der Fahrfähigkeitsfeststellung schon vor Durchführung der Massnahme wie durch Nachtrunk (Erfolg verunmöglicht)
- Taterfolg (Streitig):
  - Rechtsprechung: zuerst zwischen Tätigkeits- und Erfolgsdelikt Unterschiede, dann alles als Erfolgsdelikt bezeichnet
  - Lehre:
    - Vereitelung = Erfolg  
Verunmöglichung/Verhinderung der zuverlässigen Ermittlung
    - Widerstehen/entziehen = Tätigkeitsdelikte
- Subjektiver Tatbestand:
  - Vorsatz
  - Keine Fahrlässigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

#### Konkurrenzen:

- 91: echte Konkurrenz
- 92: echte Konkurrenz

#### Administrativmassnahme: 16c I d

- Führerausweisentzug von mind. 3 Monaten

### SVG 92: Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

#### Rechtsgut:

- Rechtspflegedelikt: Man soll sich dem Unfallgeschehen nicht entziehen dürfen, damit der tatsächliche Vorgang rekonstruiert werden kann.
- Vermögensinteressen der Geschädigten (nach gewissen Meinungen)

**Inhalt:** in beiden Fällen werden Pflichten verletzt, welche ihnen als Unfallbeteiligte obliegen wie die Pflicht zu verweilen, die Polizei zu verständigen etc. Abs. 2 verlangt dabei einen qualifizierten Unfall mit einem Sonderdelikt nur für den Fahrzeugführer.

#### Absatz 1:

- **Objektiver Tatbestand:**
  - Täter: Derjenige, dem das SVG bei einem Unfall bestimmte Pflichten auferlegt, hier sodann jedermann
  - Erfolg: Unfall: Nach Rechtsprechung nur bei einem Schaden Unvorhergesehenes, ungewollt eingetretenes Ereignis, welches mit dem Strassenverkehr und seinen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, in Abs. 2 einen qualifizierten Schaden
  - Tathandlung: Verletzung einer nach SVG bestehenden Pflicht: SVG 51/VRV 54 ff. zur Konkretisierung des Verhaltens
    - Anhaltenspflicht
    - Sicherung des Verkehrs
    - Hilfeleistung für Verletzten
    - Polizei anrufen ausser bei leichten Verletzungen von Angehörigen
    - Mitwirkungspflicht
    - Kein Verlassen ohne Einwilligung
- **Subjektiver Tatbestand:**
  - Vorsatz
  - Fahrlässigkeit nach h.L., lange umstritten
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

## **Absatz 2:**

- Objektiver Tatbestand:
  - Täter: Fahrzeugführer, der bei einem Unfall einen anderen Menschen getötet oder verletzt hat. Keine Beschränkung auf ein Motorfahrzeug vorhanden!
  - Unfall:
  - Tod oder Verletzung eines Unfallbeteiligten
  - Tathandlung:
    - Führerflucht als Entfernung vom Unfallort oder Vereitelung der eigenen Verfügbarkeit am Unfallplatz
- Subjektiver Tatbestand:
  - Vorsatz
  - Fahrlässigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Administrativ: 16c I e

## **SVG 93: Nicht betriebssichere Fahrzeuge**

### **Rechtsgut:**

- Sicherheit des Strassenverkehrs
- Leib und Leben des Fahrzeugführers, der Mitfahrenden und von Strassenbenützern
- Sicherer Strassenzustand als solcher zum Teil vertreten

## **Ziff. 1: Beeinträchtigung der Betriebssicherheit: Vorsatz und Fahrlässigkeit**

- Objektiver Tatbestand:
  - o Täter: Allgemeindelikt
  - o Tatobjekt: Fahrzeug (nicht nur Motorfahrzeug)  
Fahrräder, Anhänger etc.)
  - o Tathandlung: Beeinträchtigung der Betriebssicherheit (SVG 29)  
Auch durch Unterlassen. Ein unechtes Unterlassen wäre, wenn die Werkstatt das Fahrzeug nicht sachgemäss repariert.
  - o Gefährdungserfolg: Unfallgefahr  
Einigkeit: nicht nur eine ganz abstrakte Gefährdung. Mehr, als nur schon die Gefahr durch die Sicherheit besteht. Der GG will es aber nicht zu eng auf eine konkrete Gefährdung beschränken.  
= erhöhte abstrakte gefahr oder ernstliche W.keit eines Unfalls und nicht irgendwie geartete W.keit
  - o Kausalzusammenhang zwischen Tathandlung und Gefährdungserfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - o Vorsatz
  - o Fahrlässigkeit (Abs. 2)
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

## **Ziff. 2 Abs. 1:**

- Objektiver Tatbestand:
  - o Täter: Fahrzeugführer
  - o Tatobjekt: nicht den Vorschriften entsprechendes Fahrzeug vgl. Art. 219 Abs. 1 VTS)
  - o Tathandlung: Führen dieses Fahrzeuges
- Subjektiver Tatbestand
  - o Vorsatz
  - o Fahrlässigkeit: weiss oder wissen müssen

## **Ziff. 2 Abs. 2: Duldung des Gebrauchs eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges**

- Objektiver Tatbestand:
  - o Täter:
    - Fahrzeughalter
    - Verantwortlicher für die Betriebssicherheit
  - o Tatobjekt: nicht den Vorschriften entsprechend
    - Vorgeschriebene Teile
    - Untersagte Teile
  - o Tathandlung: Duldung des Gebrauches
- Subjektiver TB:
  - o Vorsatz
  - o Fahrlässigkeit

Unterschied zu Ziff. 1: Unfallgefahr wird nicht gefordert. Eine Gefährdung ist nicht nötig.



## **SVG 94: Entwendung zum Gebrauch (Gebrauchsanmassung)**

### **Rechtsgut:**

Interesse, den Täter im Interesse der Verkehrssicherheit vom Amtes wegen verfolgen zu können und nicht bloss auf Antrag wegen einer Sachentziehung nach StGB 141

### **Inhalt:**

Strolchenfahrt als Führen oder Mitfahren in einem fremden Motorfahrzeug. Er nimmt den Wagen und stellt ihn wieder zurück.

### **Diebstahl?**

- Fremde bewegliche Sache
- Wegnahme: Bruch fremden und Begründung fremden Gewahrsams gegen den Willen des ursprünglichen Eigentümers  
Neue Sachherrschaft, welche von Sachherrschaftswillen getragen ist  
Von aussen hin muss der Wille manifestiert werden, man muss sich die Eigentümerposition anmassen und sich wie ein Eigenütmer verhalten
- Vorsatz
- Aneignungsabsicht?
  - o Enteignungswillen: Wille zur dauernden Enteignung (nicht gegeben!)
  - o Zueignungsabsicht: Absicht der mindestens vorübergehenden Zueignung (Gegeben)

Beispiel eines Diebstahls: Demoliertes Zurückstellen. Aufgrund der Sachwerttheorie ist es ein Diebstahl. 137 ist subsidiär. SVG scheidet aus wegen lex specialis von 139.

### **StGB 141:**

- Fremde bewegliche Sache
- Entzug = Wegnahme oder Vorenthalten
- Erheblicher Nachteil, der kausal durch die Entziehung ist: nicht gegeben  
Könnte auch ein immaterieller Sein wie ein Zeitverlust, Mühe und Aufwand je nach Einzelfall

Eine Aneignungsabsicht wäre hier nicht nötig.

Fazit: Verhalten nach StGB nicht strafbar. Diese Lücke wird durch das SVG aufgefüllt.

### **Ziff. 1:**

- Objektiver TB:
  - o Täter: Allgemeindelikt
  - o Tatobjekt: Motorfahrzeug
  - o Tathandlung:
    - Entwendung: kann eine Wegnahme sein
    - Führen eines entwendeten Motorfahrzeugs
    - Mitfahren
- Subjektiver TB:
  - o Vorsatz

- Vorsatz bzgl. Entwendung und Absicht, das entwendete Fahrzeug vorübergehend zu gebrauchen
- Oder nur Vorsatz bei 2 und 3
- RW
- Schuld

### **Ziff. 2:** Eigenmächtige Verwendung eines anvertrauten Motorfahrzeugs

- **Objektiver TB:**
  - Täter: Derjenige, dem das Fahrzeug anvertraut wurde
  - Tatobjekt: Anvertrautes Motorfahrzeug: verlassen, um es im Interesse des Treugebers zu verwenden
  - Tathandlung: eigenmächtige Verwendung
- Subjektiver TB:
  - Vorsatz
  - Fahrlässigkeit: SVG 100 I
- RW
- Schuld

### **Ziff. 3:** Unberechtigtes Verwendungen eines Fahrrades

- Objektiver TB:
  - Täter: Allgemeindelikt
  - Tatobjekt: Fahrrad
  - Tathandlung: unberechtigte Verwendung
- Subjektiver TB:
  - Vorsatz
  - Fahrlässigkeit wegen 100 I
- RW
- Schuld

**Strafantragserfordernis:** Fahrradverwendung durch einen Familiengenossen oder Angehörigen

### **Konkurrenzen:**

- 94: geht vor wegen Ziff. 4

### **SVG 94: Fahren ohne Führerausweis oder trotz Entzug des Ausweises**

#### **Rechtsgut:**

Verkehrssicherheit (streitig)

### **Abs. 1 (Alternativen 1-5): Grundtatbestand:**

- Objektiver TB:
  - Tatobjekt. Motorfahrzeug
  - Tathandlung:
    - Führen ohne Führerausweis
    - Führen obwohl der Ausweis entzogen, verweigert oder aberkannt ist
    - Führen, obwohl der Ausweis auf Probe verfallen ist
    - Führen als Lernfahrt ohne Lehrfahrausweis oder Begleitung
    - Überlassen, obwohl der Empfänger den erforderlichen Ausweis nicht hat

- Subjektiv:
  - o Vorsatz
  - o Fahrlässigkeit
- RW
- Schuld

**Abs. 2:**

- Objektiver TB:
  - o Tatobjekt: Motofahrzeug
  - o Tathandlung: Führen, obwohl der Ausweis auf Probe abgelaufen ist
- Subjektiver TB:
  - o Vorsatz
  - o Fahrlässigkeit
- RW
- Schuld

**Abs. 3:**

- Objektiver TB:
  - o Tatobjekt: Motorfahrzeug
  - o Tathandlung:
    - Führen unter Missachtung der mit dem Fahrausweis verbundenen Beschränkung oder Auflagen
    - Begleitung einer Lehrfahrt, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen
    - Berufsmässige Erteilung ohne Berechtigung
- Subjektiver TB:
  - o Vorsatz
  - o Fahrlässigkeit
- RW
- Schuld

**Abs. 4:**

- Objektiver TB:
  - o Objekt: Fahrrad oder Tierfuhrwerk
  - o Tathandlung: Führen, obwohl untersagt
- Subjektiver TB:
  - o Vorsatz
  - o Fahrlässigkeit
- RW
- Schuld

## **E. Betäubungsmittelstrafrecht**

### **a. Bedeutung**

Hauptsächlich erfolgten Verurteilungen wegen Konsum, aber auch Handel.

StGB 136: Kinder unter 16 Jahren Alkohol oder andere Stoffe verabreicht oder zur Verfügung stellt. Bis vor kurzem war noch das Betm erwähnt. Das ist im Zuge der Revision ins Gesetz überführt worden.

Statistik: vierte Stelle in der Strafurteilsstatistik. Der Konsum harter Drogen ist rückläufig, ebenso wie die Zahl der Drogentoten.

Durchschnittlich: Männer (88%) im Alter zwischen 20 und 24, wieder leicht zunehmend ab dem 34. Altersjahr. Prozentual eine Verzeigung im Jahr.

**Zweck: Art. 1:**

**Viersäulenprinzip:** Art. 1a (als eine der wichtigsten Neuerungen seit 2011)

- Prävention  
Verhinderung von Erstkonsum und weiteren negativen Auswirkungen im gesundheitlichen und sozialen Bereich. Es soll kein Übergang vom bewussten zum unbewussten Konsum stattfinden.
- Therapie und Wiedereingliederung:
- Schadensminderung und Überlebenshilfe
- Kontrolle und Repression: strafrechtlich interessant. Es soll eine Ahndung geben unter Rückgriff auf Tatbestände. Siehe 19 ff.

Insbesondere: allgemeiner Gesundheits- und Jugendschutz

Die Politik war bereits vorher durch diese Motive geprägt. Nun sind die Kantone jedoch zu solchen Massnahmen verpflichtet.

### **b. Rechtsgut**

Art. 118: Schutz der Gesundheit = Volksgesundheit

- Summe der individuellen Gesundheit der einzelnen Bürger
- Und mögliche Auswirkungen des Drogenkonsums auf Dritte und die Gesellschaft

Verfassungsrechtliche Probleme, die dabei entstehen:

- Bestimmtheitsgebot: Art. 1 StGB  
Viele Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe
- Beschränkung der individuellen Freiheit vs. Schutz der Individuellen Freiheit nach BV 10 II

## c. Begriffe

### Betäubungsmittel: Art. 2

Man muss unterscheiden zwischen

- Wirkungstypen: Morphin, Kokain, Cannabis  
Gleichgestellt: Stoffe auf der Grundlage solcher Stoffe  
= Stoffe, welche das zentrale Nervensystem des Menschen beeinflussen.  
(hier müsste man wieder Kaffee subsumieren etc.)
- Wirkungsweise: abhängigkeiterzeugende Stoffe  
Gemeint ist die physische und psychische Abhängigkeit. Gemäss Weltgesundheitsorganisation sprechen insbesondere folgende Kriterien für eine Abhängigkeit:
  - o Starker Wunsch zur Einnahme
  - o Schwierigkeit, den Konsum zu kontrollieren
  - o Substanzgebrauch wird der Vorrang vor anderen Aktivitäten gegeben
  - o Der Stoff kann zu körperlichen Entzugssymptomen führen.

Wichtig: Verzeichnis des Eidgenössischen Departements des Innern nach 2a vorhanden. Was halten wir davon? Es ist der Gesetzgeber, welcher ein Begriff definieren sollte und den Anwendungsbereich einschränken. Letztlich ist es hier aber ein Departement. Problematisch wegen Rechtsstaatlichkeit und Bestimmungsgrundsatz (unbestimmte Rechtsbegriffe). Weiteres Problem: Recht auf Leben und persönliche Freiheit. Selbstgefährdungen im Strafrecht sind eigentlich nicht eingeschränkt. Auch die Finanzierung ist hier strafbar, welche eigentlich eine Hilfestellung zur Selbstgefährdung ist. Nach allgemeinen Prinzipien wäre diese ebenfalls nicht strafbar mangels Haupttat.

Legitimationsansätze:

- Volksgesundheit: Summe der Gesundheit der einzelnen Bürger  
Wann ist es ein gesundes Volk? Wieso soll der einzelne die Pflicht haben, die individuelle Gesundheit im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten?
- Schutz der historisch gewachsenen Drogenkultur. Alkohol und Rauchen sind akzeptiert, weil sie historisch gewachsen ist.
- Vermögensdelikte: Folgekosten vermeiden. Würde aber auch den Alkohol betreffen
- Letztlich: symbolisches Strafrecht

### Systematik:

- 26: StGB AT findet sinngemäss Anwendung

### Übersicht:

- 19: Handel (RF FS,GS)
- 19a,b: Konsum und Vorbereitungen dazu (RF: Busse)
- 19c: Anstiftung (RF: Busse)
- Weitere 20-22

### **Begriff des Betäubungsmittelhandels:**

im eigentlichen Wortsinn ist es das Veräussern, abgeben in verkehr bringen und auf der gegenseite das erwerben und handeln. Im Sinne von 19 ist es jedoch viel grösser. Auch mit Teilnahmehandlungen und Vorebreitungshandlungen.

### **Gesetzsystematik:**

- Handel
  - o Grundtatbestand: 19 I
  - o Qualifikation: 19 II
  - o Privilegierung: 19 III
  - o Auslandstaten: IV
- Konsum:
  - o Grundtatbestand<: 19a Ziff 1
  - o Privilegierung: 19a 2
  - o Verzicht: 19a III
  - o Massnahme: 19a IV
  - o Straffreiheit: 19b
  - o Anstiftung 19c
- Sondertatbestände: 20-11
- Rechtfertigungsgrund: 23 I
- Einziehung: 24
- Verhältnis zu anderen Gesetzen: 26 f
- Strafverfolgung: 28 und 28a

Fazit: Der Gesetzgeber war bestrebt, das Verhalten möglichst allumfassend und weitgehend unter Strafe zu stellen. Wir haben einen inneren Kreis, aber auch einen grossen Kreis, der eigentlich der Gefährdungshandlung weit vorgelagert ist. Es wird nicht nur als Teilnahme bestraft sondern direkt als täterschaftliches Verhalten. Es können auch Vorbereitungshandlungen sein, die noch nicht einmal im Versuchsstadium angesetzt haben. Es reicht die Anstalt zum Besitz. Es gibt entsprechend wenige Versuchskonstellationen.

### **d. Strafvorschriften**

#### **19 Absatz 1: Grundtatbestand**

#### **Eigenschaften:**

**Mittelbares abstraktes Gefährungsdelikt;** Mittelbar heisst, dass es Handlungen sind, die für sich alleine die Gesundheit nicht gefährden wie der Anbau von Hanf. Kein Rechtsgut wird unmittelbar gefährdet.

#### **Rechtsgut:**

Volksgesundheit (im Einzelnen streitig)

#### **Tatbestand:**

- Objektiver Tatbestand:
  - o Tatobjekt: Betäubungsmittel
  - o Tathandlung: Bestimmungsgrundsatz verwirklicht in den vielen Alternativen

- Herstellung: Samen aussähen, Pflanzen setzen aber auch die chemische Transformation eines Vorläuferstoffes zu einem Betäubungsmittel. Das Strecke nist hier nicht erfasst.
- Transport:
- Veräußerung: streitig
  - BGer: Vertragsschluss und Übergabe an den Käufer
  - H.L. bereits der Vertragsschluss ist ausreichend
  - Neues Gesetz: Verkauf wurde durch Veräußern ersetzt. Die tatsächliche Übergabe muss stattfinden.
- Verordnen: schriftliche Anweisung eines Unbefugten, einer bestimmen Person Betäubungsmittel abzugeben = falscher Arzt
- Auffangtatbestand des in Verkehr bringen: alle Weitergabehandlungen, mit denen einer dritten Person Gewahrsam eingeräumt wird. nicht: Spritzen oder Einflößen
- Erwerbs- und Besitzhandlung
  - Besitz: nicht der zivilrechtliche Besitz sondern der strafrechtliche Begriff des Gewahrsams als Sachherrschaft. Die Besitzeshandlung ist jede Handlung, die dazu führt, Gewahrsam an einem Betäubungsmittel zu haben.
  - Erwerbshandlungen: kaufen, erst bei tatsächlichem Gewahrsam bzw. bei der Entgegennahme erfüllt.
  - Auf andere Weise: Auffangtatbestand insbesondere Diebstahl, Raub oder Betrug
- Aufbewahren: kaum praktische Bedeutung und vom Besitz erfasst
- Lit. e Besonderheiten: Tathandlungen, die der Gehilfenschaft zuzuordnen wären wie Finanzierung, Vermittlung etc. gelten hier als täterschaftliches Verhalten. Bei der Gehilfenschaft bräuchte es eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat. Das gilt auch hier bei der Finanzierung.  
Nicht erfasst: Finanzierung des Konsums wegen BetmG 19a I als Übertretung. Auch die Finanzierung des Konsums kann nicht Strafbar sein, sonst hätte man die Gehilfenschaft zu einer Übertretung konstruiert.
- Finanzierung vermittelt: Kontakt zu einem Finanzgeber herstellen
- Öffentliche Aufforderung zum Konsum
  - Öffentlich: gegenüber einem grösseren Personenkreis (bestimmte oder unbestimmte Zahl, keine klaren Grenzen und sodann Einzelfall)
  - Auffordern: Einwirken auf eandere Personen von gewisser Intensität (Einzelfall)
  - Unerheblich: Ob es die Leute wahrnehmen, ob sie sich dazu hinreissen lassen
  - Gelegenheit bekannt gibt: konkrete Angabe einer Örtlichkeit und konkrete Hinweise zu einem unbefugten Konsum oder Erwerb
- Anstalten Treffen zu obigen Handlungen: Es ist das Stadium vor dem Versuch und sodann sehr weit vorgegriffen. Warum?

Vorbereitungshandlungen kann man oft sehr gut beweisen und man kann die Beweisprobleme der vorhergehenden Artikel beseitigen.

Es gibt kaum Fälle von Versuch, denn dies wäre bereits die Erfüllung einer vollendeten Tat.

- Darlehen aufnehmen nach BGer
- Strecken
- Erkundung, ob man an einem Ort Betäubungsmittel kaufen kann

Abgrenzung: gemeinsamer Konsum gilt 19b

- Unbefugt: Handeln ohne behördliche Bewilligung (BetmG 8)  
Ausnahme wie ein medizinischer Zweck
- Subjektiver TB: Fahrlässigkeit nicht mehr unter Strafe gestellt
  - Vorsatz auf alle objektiven Merkmale (mind. Eventualvorsatz)
  - Streitig: Absicht der Inverkehrsetzung (zur Eingrenzung von einem Teil der Lehre verlangt)  
Hier wollen sie den Tatbestand eingrenzen und erreichen, dass nur der Handel als solcher unter Strafe stehen soll wegen der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung (Mindermeinung). Gemäss h.L. ist dies nicht nötig. Der GG hat dies so ins Gesetz hinein formuliert. Zudem gab es vorher eine besondere subjektive Absicht beim Pflanzenanbau, welche ausdrücklich aus dem Gesetz genommen wurde.

Abgrenzung: gemeinsamer Konsum evtl. 19a Ziff. 1

## **Abs. 2: Qualifikation (streitig, ob bloss strafzumessungsregel)**

Die Prüfung des subjektiven TB ist nur von Bedeutung, wenn man nicht von einer Strafzumessungsregel ausgeht

Streitig: ist es eine Qualifikation mit Qualifikationsmerkmalen oder sind es keine echten qualifizierenden Merkmale, sondern nur Strafzumessungsgründe. Was macht der Unterschied aus? Wenn es nur eine Strafzumessung ist, muss der Richter nur entscheiden, ob der Umstand erfüllt ist und es gibt eine entsprechende Straferhöhung. Ist es ein echtes objektives TBmerkmal, muss man die subjektive Seite beachten als Spiegelbild. Hat er bewusst und gewollt bandenmässig gehandelt? Besonders relevant beim Versuch! Sind die TBmerkmale kann man sich der qualifizierten Begehung strafbar machen, wenn man sich vorstellt, bandenmässig zu handeln. Bei der Zumessung wäre dies nicht relevant.

- Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen (mittelbar oder unmittelbar)
  - Viele Menschen: ab 20 Personen (BGE), die abstrakt gefährdet sind  
Kritisiert: Eine Qualifikation ist nur dann gerechtfertigt, wenn es eine konkrete Gefährdung ist. Dies ist wieder ein Versuch, den TB einzugrenzen und das erhöhte Strafmass zu rechtfertigen. Gemäss Gesetz ist es aber „bringen kann“
  - Gesundheitsgefahr: nach dem Stand der menschlichen Erkenntnisse  
Wird bei Cannabis derzeit nicht angenommen  
Grenzmengen! An die Menge der Betäubungsmittel wurde früher angeknüpft. Dies ist im Zuge der Revision herausgeflogen. Wird



können aber wohl noch an der Menge anknüpfen, müssen aber nicht ausschliesslich. Die gehandelte Menge kann aber abstrakt gefährlich sein.

Rechtsprechung: Gesundheitsschäden herbeizuführen nach derzeitigen wiss. Erkenntnissen heute:

- Handeln mit stark verunreinigtem Stoff
- Handel mit oder von zu reinem Stoff
- Konkrete Lebensgefahr vorhanden
- Wiederholte Tatbegehung
- Streckmittel
- Mittelbar: Auch Handlungen sind möglich, die nur mittelbar eine Gefahr heraufbeschwören = mittelbares abstraktes Gefährdungsdelikt (Die Strafhandlung an sich kann keine gesundheitlichen Schäden schaffen wie der Besitz.
- Bandenmässigkeit: auch hier dieselbe Streitigkeit wie im StGB. Nach h.L. und Rechtsprechung genügen zwei Personen.  
Andere Meinung: Erhöhtes Gefahrenpotential ergibt sich psychologisch betrachtet erst ab drei Personen.
  - Mitgliedschaft: Man identifiziert sich mit den Zielen der Bande und ist entsprechend integriert
  - Evtl.: Hat er subjektiv gewollt, als Mitglied der Bande zu handeln?
  - Zusammenschluss zur fortgesetzten Ausübung des Betäubungsmittelhandels, nicht nur einmal zusammenwirken und späterer Diebstahl etc.
- Gewerbsmässigkeit
  - Gewerbsmässig: nach Art eines Berufes und Erzielen eines grossen Umsatzes oder erheblichen Gewinns (Anzahl von Delikten in einem Zeitraum). Eine reine Gewerbsmässigkeit wie StGB reicht noch nicht. Es braucht einen grossen Umsatz (100'000) oder erheblichen Gewinn (10'000).  
Zeitraum? Gewisse Regelmässigkeit, Kleinstdealer mehr Delikte, Grossdealer auch weniger Delikte.
  - Wissen und Willen (Bereitschaft zu einer Vielzahl von strafbaren Handlungen)
  - Absicht, zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen.
- Ausbildungsstätte:
  - Zugänglich machen als Verschaffen jeder möglichen Verfügungsgewalt
  - Ausbildungsstätte ist vorwiegend für Jugendliche: nicht gegeben bei Universitäten

Achtung: kein Ermessensspielraum vorhanden.

Abs. 3 enthält Ermessensspielraum

### **Abs. 3: Privilegierung**

- Vorbereitungshandlungen nach 19 I g: Er ist strafbar, kann aber auf Strafmilderung hoffen. Das Delikt ist nicht abgeschlossen und sodann im Vorbereitungsstadium. Er hat nicht einmal unmittelbar zur Tatbegehung angesetzt. der GG wollte eine Abstufung vornehmen.
- Finanzierung des eigenen Konsums:

- Abhängigkeit
- Widerhandlung zum eigenen Konsum

Warum? Profiteure des Handels sollen erfasst werden. wegen der weiten Formulierung fallen aber auch Kleinkriminelle darunter und letztlich diejenigen mit dem eigenen Konsum. Diese sollten aber nicht primär erfasst werden.

### **Konkurrenzen zwischen den Handlungen:**

- Erwerb und Weitergabe: unechte Konkurrenz  
Nur die Weitergabe wird bestraft
- Erwerb/Weitergabe und Besitz: unechte Konkurrenz  
Nur der Erwerb wird bestraft. Wer erwirbt, hat logischerweise auch besessen.
- Anstalten und später eine Tathandlung: unechte Konkurrenz  
Strafe für die Tathandlung
- Vollendet und Anstalten für ein weiteres Trifft: echte Konkurrenz  
Wird für beides bestraft. Es sind zwei Tathandlungen, die auf etwas unterschiedliches gerichtet sind.
- Mehrfacher Transport und Verkauf: zweimal 2 lit. a
- Verkauft qualifizierte Menge an X und geringfügige Menge an <  
Ziff. 2 lit. a und Ziff. 1
- Verkauft zwei Mengen an dieselbe Person: Ziff. 2 a.
- Verkauft einmal mit hohem Gewinn: 2 lit. a
- Gemäss Vorlesung: echte Konkurrenz zu Äusserung aus f und Finanzierung aus e

Gemäss Rechtsprechung wäre 19 II eine Strafzumessungsregel, so dass die allgemeinen Konkurrenzen nicht gelten. Die Strafe wird verschärft. Bei anderweitiger oder nochmaliger Erfüllung gibt es eine Straferhöhung innerhalb des geschärften Strafrahmens.

Subjektiver Tatbestand:

- **Vorsatz**
  - Wissen, mindestens möglicherweise die objektiven TBmerkmale zu verwirklichen
  - Wille bzw. Inkaufnahme, die nach den Tätervorstellung gegebenen objektiven TBMerkmale zu verwirklichen
- Absicht der Inverkehrsetzung des Betgm (Streitig)

### **Art. 19 Abs. 4:**

Unbeschränktes Universalitätsprinzip, da kein enger Bezug zur Schweiz verlangt wird. zudem doppelte Strafbarkeit zum Ausdruck. Es entspricht StGB 6 und so umschreibt es nur bereits geltendes.

### **19bis: Betäubungsmittelabgabe an Jugendliche**

**Rechtsgut:** Volksgesundheit

wurde neu ins Gesetz aufgenommen und entspricht dem Jugendschutz. Es ergänzt und ersetzt den alten Artikel im StGB. Früher: unter 16 Jahren.

**Tatbestand:**

- Objektiver TB:
  - o Betäubungsmittel
  - o Tathandlung
    - Anbieten
    - Abgeben
    - Zugänglich machen
  - o Opferkreis: Personen unter 18 Jahren
  - o Unbefugt: ohne medizinische Indikation
- Subjektiver TB
  - o Vorsatz: wenigstens in Kauf nahme
- RW
- Schuld

**Konkurrenzfrage:** Die Abgabe an einen Jugendlichen macht nach 19bis strafbar. Gleichzeitig sind auch die Voraussetzungen von 19 erfüllt. Es gibt daher eine Straferhöhung.

### **19a Ziff. 1: vorsätzlicher und unbefugter Konsum oder Vorbereitung**

Rechtsgut: Vorksgesundheit

Tatbestand:

- Objektiver TB
  - o Tatobjektiv
  - o Tathandlung: Man kann alle Tathandlungen hineinlesen, die man bereits aus 19 kennt. Danach gilt es eine privilegierte Strafandrohung = Übertretung
    - Konsum: Jeglicher Gebrauch eines Betäubungsmittels (Rauchen, Spritzen, Essen, Schnupfen)
    - Widerhandlung nach 19 als Vorbereitung auf den Konsum  
Besondere subjektive Voraussetzung  
Achtung Abgrenzung 19b bei einer geringen Menge mit Strafausschluss (reiner Bezug auf die Beschaffungshandlung und Widerhandlung). Es gibt keinen Bezug auf den Konsum. 19a Ziff.2 bezieht sich dann auf den Konsum.
  - o Nach BGEr darf er keine Gefährdung Dritter geben. es ist nur die Beschaffung und der Besitz erfasst. Bei Weitergabe bleibt es bei Art. 19. Bei einer geringfügigen Menge beachte 19b und Straflosigkeit
  - o Unbefugt: Handeln ohne medizinisch indizierte Anweisung eines Arztes
- Subjektiver TB:
  - o Vorsatz für 1 und 2
  - o Alt. 2 braucht zudem das Handlungsziel zum eigenen Konsum  
Nach BGEr sehr restriktiv, bei konkreter Gefährdung Dritter bleibt es bei 19
- RW
- Schuld

**Konkurrenzen:**

- Erwerb zum Eigenbedarf und Konsum: Privilegierung nach 19a  
Strafbarkeit nur wegen Konsum

- Mehrfache Widerhandlungen gegen 19a: Realkonkurrenz
- Erwerb mit Teil/Teil Absicht: streitig  
19 oder 19 und 19a

## **Versuch und Teilnahme**

Der Versuch des Konsums oder die versuchte Vorbereitung sind straflos, ebenso Gehilfenschaft zu Konsum und Beihilfe bei der Vorbereitung, weil es sich um Übertretungen handelt. Anstiftung ist nach 19c strafbar, ebenso wie versuchte Anstiftung zum Konsum.

Finanzielle Unterstützung: Strafbarkeit entfällt, wenn dies der Förderung des Eigenkonsums dient und nicht dem Drogenverkehr.

### **19a Ziff.2: leichter Fall von Konsum**

- Leichter Fall? Objektive und subjektive Gesamtumstände im Einzelfall
  - o Erstmalige Strafuntersuchung (Vorstrafen)
  - o Konsum dauerte zwischen einer Woche und drei Monaten
  - o Keine erhebliche Rückfallgefahr (günstige Legalprognose)
  - o Günstige Sozialprognose
  - o Lediglich Konsum zum Probieren (Dauer und Intensität des Konsums)
- Besonderheiten: limitiertes Opportunitätsprinzip mit Ermessensspielraum

Möglichkeiten: Einstellung durch Strafverfolgungsbehörden; Gericht kann von Strafe absehen

Verwarnung möglich.

### **19a Ziff. 3: vorläufiger Verzicht wegen ärztlicher Betreuung**

Ärztliche Betreuung: ambulant oder stationär

Folge: Sistieren und erst weitergeführt, wenn er sich der Massnahme zu entziehen versucht. Es soll nicht nur bestraft, sondern auch geholfen werden.

Konkurrenzen: Ziff. 3 von 19a ist subsidiär zu 19a Ziff. 3. Sie kommt in leichten Fällen nicht zur Anwendung. Zudem ist die RF nur eine Sistierung. Es muss wieder aufgenommen werden, falls sich der Täter entzieht.

Besonderheiten: Albrecht ist der Auffassung, dass wenn wegen der Resozialisierung eine Einstellung hilfreich ist, diese zwingend zu ergehen hat, obwohl es als kann-bestimmung ausgestaltet ist.

### **19a Ziff. 4: Heilanstalt möglich**

Dies ist eine freiheitsentziehende Massnahme, die nach 105 III eigentlich bei Übertretungen nicht anwendbar ist. So gibt es eine gesetzliche Ausnahme. Nach StGB 60 und 63. StGB 44 ist falsch! (Suchtbehandlung und ambulante Behandlung)

Übertretung: Versuch und Gehilfenschaft nicht strafbar. Dies ist sehr wichtig v.a. wegen den Vixerräumen, Abgabe von sterilen Spritzen...

### **19b: geringfügige Menge zum eigenen Konsum**

### **Tatbestandsvarianten:**

- Vorbereitung des eigenen Konsums in geringfügiger Menge
- Abgabe zum gemeinsamen Konsum einer geringfügigen Menge

### **Geringfügige Menge?**

Kritik der Lehre: Bestimmtheitsgebot

Das BGer hat hier nicht eingegriffen und gesagt, es sei ein bewusster Ermessensspielraum vorhanden. Nach Lehre ist es die Wochenration des betroffenen Täters. Dies kann sehr unterschiedlich sein. Die Praxis stellt sodann eher auf Grenzwerten ab. Diese sind jedoch kantonal unterschiedlich. Es gibt auch keine gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte. Jeder Richter kann diese individuell festlegen.

### **Abgabe zum gleichzeitigen und gemeinsamen Konsum:**

Ziel: Es soll verhindert werden, dass derjenige, der mit dem anderen gemeinsam konsumiert und der ist, der den Stoff besorgen muss nicht auch noch strafbar ist wegen der Beschaffungshandlung. Die Strafbarkeit des Konsums ist ohnehin gegeben. Es bleibt dabei. Wichtig: Über 18 Jahre. Zwingend: unentgeltliche Abgabe zwingend und zwar komplett ohne Gegenleistung

**Folge:** Straflosigkeit!

### **Konkurrenzen:**

- Der Eigenkonsum einer geringfügigen Menge fällt nicht unter 19b und ist strafbar. Ausnahme: leichter Fall mit Einstellung oder Absehen von Strafe
- Vorbereitung des Konsums: Tathandlung nach 19 nötig zum Zweck des eigenen Konsums
- Geringfügige Menge: individuelle Wochenration des jeweiligen Täters. Menge der einzelnen Handlung und nicht die Gesamtmenge.
- Abgabe: Übertragung der eigenen Verfügungsgewalt an eine andere Person
- Unentgeltlich
- Konsum: gleichzeitig und gemeinsam: zeitliche und räumliche Übereinstimmung

### **19c: Anstiftung und versuchte Anstiftung zum Konsum**

**Braucht es diese Vorschrift?** Wir könnten das Problem auch über die allgemeine Anstiftungsdogmatik lösen. Im Grundsatz wären aber Versuch und Gehilfenschaft ausgeschlossen. So nicht völlig überflüssig wegen der versuchten Anstiftung.

#### **- Objektiver TB:**

- o Vorliegen einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat, die mindestens ins Versuchsstadium gelangt ist: Haupttäter ist nach 19a in der ersten Alternative strafbar
- o Teilnahmehandlung: Anstiftung  
Der Täter bestimmt den Haupttäter zum unbefugten Konsum d.h. er ruft in ihm im Wege des geistigen Kontakts den Tatentschluss hervor, illegal Betm zu konsumieren.

Abgrenzung zur öffentlichen Aufforderung, die nach 19 Ziff. 1 Abs. 8 täterschaftlich ist! Er will hier ganz bestimmte Person und nicht unbestimmtes Publikum = individuelle Bestimmung und nicht öffentliche Aufforderung nach 19

- **Subjektiver TB:**
  - o Doppelter Anstiftervorsatz bezüglich Konsum
    - Vorsatz mit Blick auf die vorsätzliche und rw Haupttat
    - Vorsatz mit Blick auf die Anstiftungshandlung
- RW
- Schuld

### **TB der versuchten Anstiftung: Ausgangspunkt ist hier der Versuch**

- Nichtvollendung der Anstiftung: Dem Täter ist es nicht gelungen, ihm zum Drogenkonsum zu bewegen. Die Tat darf nicht gelungen sein. die Anstiftung war nicht erfolgreich.
- Versuchsstrafbarkeit: 19 c Alt. 2
- Tatentschluss: bewusst gewollt, in einem Dritten den Tatentschluss hervorzurufen
- Unmittelbares Ansetzen: Beginn der Ausführungshandlung, Beginn der Anstiftung
- Rw
- Schuld

**Besonderheit: Ausweitung der Strafbarkeit:** Die Anstiftung wäre auch nach den normalen Regeln strafbar im Übertretungstatbestand. Er erweitert aber den Anstiftungsversuch, der eigentlich nur bei Verbrechen möglich ist.

## **22**

**Rechtsgut:** Volksgesundheit

### **Tatbestand:**

- Objektiv:
  - o Sorgfaltspflichtverletzung
  - o Werbung und Information
  - o Lagerung- und Aufbewahrungspflichten
  - o Ausführungsvorschriften oder Verfügungen
- Subjektiv
  - o Vorsatz
  - o Fahrlässigkeit

Auffangtatbestand!

## **23: Beamte und verdeckte Ermittlung**

Dogmatisch: Rechtfertigungsgrund für Beamte, welche mit der Bekämpfung des unerlaubten oder illegalen Drogenverkehrs beauftrag sind. Problem: Wie weit darf man zu Ermittlungszwecken gehen. vgl. StPO294 zu den verdeckten Ermittlern. Es darf keine Tatbereitschaft geweckt werden oder ein Entschluss zu einer schwereren Tat geweckt werden.

- Objektiver TB:

- Beamter: Vollzug des BetrG beauftragt (Art. 26 mit 110 III StGB)
  - Tathandlung: 19 ff.
- Subjektiv
  - Vorsatz
- RW: 23 II
  - Beamter
  - Annahme eines Angebots zu Ermittlungszwecken  
Teil der Lehre: nur passives Verhalten des Beamten, dem Beamten muss die Offerte gemacht werden. er darf nicht anstiften.  
BGer: nicht vollkommen passiv. Er kann auch auf die Konkretisierung eines Tatentschlusses hinwirken wie Äusserung von Kaufinteresse/Zahlungsbereitschaft.
- Schuld

### Spezialfragen im Zusammenhang mit 19a:

- Der Täter will einen Teil der Drogen selber konsumieren, einen Teil weiterveräußern. **Fixer/Dealer Problematik**
  - Eigenkonsum: 19a
  - Weiterverkauf: Strafbarkeit nach 19

Problem: Wenn man nun echte Konkurrenz annimmt und nach beidem bestraft, wird er strenger bestraft als einer, der nur weiter veräußert -> Straferhöhung. Darum soll er nur nach 19 bestraft werden, um das Ungleichgewicht nicht auftreten zu lassen (Teil der Literatur)

- **Kauf zum eigenen Konsum**
  - 19a
  - Lagerung: Wird ebenfalls von 19a erfasst, da diese ebenfalls zum Eigenkonsum gelagert wird

Verhältnis der beiden Alternativen? H.L. Die Erwerbshandlung ist nur eine mitbestrafte Vortat zu einem späteren Konsum. Wer erwirbt um zu konsumieren ist letztlich nur wegen dem Konsum strafbar. Der Erwerb ist notwendige Bedingung von Konsum.

- **Anstiftung und Eigenkonsum:** Der Täter A überredet en B, ihm zu verkaufen und konsumiert danach
  - Erwerb und Konsum nach 19a gemäss vorherigen Ausführungen
  - Anstiftung zu 19 Alternative c i.V.m. 26 i.V.m. 24 (Anstiftung)  
Der Anstifter wird gleich wie der Täter bestraft, also wie B. Ergebnis: Die Privilegierung, die wir haben wollten, würde wegfallen. Nach Willen des Gesetzgebers kann dies nicht richtig sein. darum soll nur nach 19a bestraft werden, damit der Konsum privilegiert wird.
- Finanzierung des Eigenkonsums eines anderen:
  - Strafbarkeit nach 19 wegen einer Finanzierung des Handels.
  - Aber: nach allgemeinen Grundsätzen ist es eine Helferschaft und nicht eine Haupttat. Es wäre so eine Helferschaft zu einer Übertretung, welche eigentlich nach 105 II nicht strafbar ist. Die Rechtsprechung hat daher entschieden, dass es keine strafbare Handlung darstellt